



HaBeMa Futtermittel GmbH & Co KG
Produktions- und Umschlagsgesellschaft

Allgemeine Geschäfts- und Betriebsbedingungen
für den Umschlagsbetrieb

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Bestimmungen über Schiffsverkehr	2
III. Bestimmungen über Lager- und Transportgeschäfte	3
IV. Bedingungen für den Umschlag und die Lagerung	4
V. Behandlung von Schadensfällen	6
VI. Haftung, Verjährung, Pfandrecht	6
VII. Schlussbestimmungen	7
VIII. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand	7

Stand Januar 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Umschlagsbetrieb der HaBeMa Futtermittel GmbH & Co KG, Produktions- und Umschlagsgesellschaft, Pollhornweg 25, 21107 Hamburg (nachfolgend HaBeMa genannt).

HaBeMa schließt Verträge im Rahmen des Umschlagsbetriebs und für sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten mit Unternehmen, juristischen Personen der öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftraggeber) nur auf der Grundlage dieser AGB ab. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden, welche den Regelungen dieser AGB entgegenstehen, gelten als abbedungen.

§ 2 ERGÄNZENDE VERTRAGSUNTERLAGEN

Für bestimmte Umschlagsgüter sowie die Benutzung der Hafenanlagen und Einrichtungen gelten öffentlich-rechtliche Vorschriften, die von allen Vertragsbeteiligten und deren Erfüllungsgehilfen einzuhalten sind. Bei Zuwiderhandlungen stellt der Auftraggeber HaBeMa von jeder Haftung frei; bei dringendem Handlungsbedarf ist HaBeMa auf Kosten des Auftraggebers zur Schadensbeseitigung / -minderung berechtigt. Die Prüfung, ob die Aufnahme und / oder der Umschlag der Güter nach den maßgeblichen gesetzlichen und der behördlichen Vorschriften zugelassen ist, ist Sache des Auftraggebers.

II. Bestimmungen über Schiffsverkehr

§ 3 LIEGEPLÄTZE

Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch das Hafenamtsamt / den Hafenkaptän bleibt der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich – rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes dauernd erfüllt und der Verkehr an Land oder auf den Kaianlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

HaBeMa kann verlangen, dass das Schiff – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer Ersatzmannschaft – für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr an einen anderen Liegeplatz verholt wird und / oder den Liegeplatz unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden nach erfolgter Aufforderung, nach Erledigung der Umschlagsarbeiten bzw. bei Unterbrechung der Umschlagsarbeiten, die ohne Einfluß von HaBeMa entstanden sind, verläßt.

§ 4 SCHIFFSABFERTIGUNGEN

Der Auftraggeber von HaBeMa ist verpflichtet, für die Lade- und / oder Löschbereitschaft des Schiffes zu sorgen. Die HaBeMa Terminal Bestimmungen für ladende Schiffe gilt hier entsprechend.

(<http://www.habema.com/download/Terminal%20Regulations%20for%20loading%20vessels.pdf>) Hierzu zählt auch der jederzeitige Zugang zum Schiff über eine sichere Gangway. Das Schiffsgeschirr, soweit es für Laden und Löschen nicht benutzt wird, darf den Umschlagbetrieb von HaBeMa nicht behindern. Das Öffnen und Schließen der Luken erfolgt durch den Auftraggeber bzw. auf sein alleiniges Risiko. Wird bei Dunkelheit oder nicht klaren Sichtverhältnissen be- oder entladen, so sind die Luken, Laderäume und das Deck vom Schiff ausreichend zu beleuchten. In jedem Fall der Beleuchtung sind explosionsgeschützte Beleuchtungskörper zu verwenden. Schiffsseitige Arbeiten während des Umschlages, wie Reparaturarbeiten, Bunkerung usw., die den Umschlag behindern, bedürfen der vorherigen Zustimmung von HaBeMa.

§ 5 VERZÖGERUNGEN, ERSCHWERUNGEN

Die Schiffsführung ist verpflichtet, HaBeMa auf Umstände hinzuweisen, die den ortsüblichen Einsatz von Personal und / oder Lade- und Löscherät sowie Fahrzeugen erschweren, unmöglich machen oder zu einer Gefährdung des Personals, des Schiffes, der Ladung oder des Gerätes führen.

HaBeMa ist berechtigt, bei stürmischen Winden ab Windstärke 8 nach der Beaufort-Skala und / oder anderen widrigen witterungsbedingten Ereignissen die Umschlagarbeiten einzustellen. Während dieser Zeit ruhen die Umschlags- / Löschmengenverpflichtungen. Für etwaige Wartezeiten haftet der Auftraggeber.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Schiffsführung, der Auftraggeber und / oder der Ablader den Umschlag aus Gründen, die nicht in der Sphäre (höhere Gewalt) von HaBeMa liegen, stoppt.

Bei Zuwiderhandlungen des Auftraggebers gegen Weisungen von HaBeMa gemäß § 3 oder sonstigen Schiff und / oder Ladung betreffenden Umständen, die eine Auftragsabwicklung erheblich erschweren oder unmöglich machen, ist HaBeMa berechtigt, die Ausführung des Auftrages, auch nach Beginn des Umschlages, abzulehnen.

III. Bestimmungen über Lager- und Transportgeschäfte

§ 6 LAGERGESCHÄFTE

Die Haftung von HaBeMa ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung von HaBeMa beruht.

Die Güter sind nicht durch HaBeMa versichert. Ein Auftrag zur Besorgung einer Versicherung muss unter Angabe der notwendigen Daten schriftlich erfolgen. Im Versicherungsfall beschränkt sich die Haftung auf die Entschädigungsleistung.

§ 7 FRACHT- UND SPEDITIONSGESCHÄFT

Beförderungen werden durch von HaBeMa eingesetzte Unternehmer ausgeführt. Dem Auftraggeber gegenüber hat HaBeMa seine Verpflichtungen erfüllt, wenn er einen ordentlichen Frachtführer auswählt und dieser sich verpflichtet hat, für eine transport- und verkehrssichere Stauung, Verladung und Verpackung der Güter zu sorgen. Soweit der Auftraggeber den Transport selbst besorgt, hat er für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung, insbesondere für eine transport- und verkehrssichere Stauung, Verladung und Verpackung der Güter zu sorgen.

IV. Bedingungen für den Umschlag und die Lagerung

§ 8 AUFTRAGSERTEILUNG

Der Auftraggeber hat HaBeMa zur Be- oder Entladung vorgesehene Seeschiffe mindestens 14 Tage, Küstenmotorschiffe / Binnenschiffe mindestens 5 Tage vor der jeweiligen Ankunft anzumelden. Mit der Anmeldung ist der Auftraggeber verpflichtet, der HaBeMa alle für den Umschlag relevanten Daten über das Schiff und die Ladung mitzuteilen (z.B. Länge, Tiefgang, Airdraft, Aufbauten, Stauplan, Menge und Beschaffenheit der Ware, Schiffsmakler, usw.).

Die Annahme eines Umschlagauftrages geht von üblichen Rahmenbedingungen aus. Werden die nachfolgend aufgeführten Bedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten, so werden die anfallenden zusätzlichen Arbeiten gegen gesondertes Entgelt erbracht.

Bei Seeschiffen hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die bereits angelöschten Luken einen Einsatz der Trimmraupen zulassen. Die Zahl der durch HaBeMa zu leerenden Luken muß im Verhältnis zur vollen aufgerundeten Zahl der zu löschenden Menge geteilt durch die durchschnittliche Lukenlademenge stehen.

Küstenmotorschiffe / Binnenschiffe müssen so beschaffen sein, dass das Nachräumen und Fegen durch eine Person, ohne Einschränkung der Löschleistung, gewährleistet werden kann. Ist zur Aufrechterhaltung der Löschleistung aufgrund technischer Rahmenbedingungen des Schiffes (z.B. Zwischendecks, Spanten, Überbauten, usw.) mehr Personal einzusetzen, so gilt dieses nicht als vereinbart und wird daher gesondert berechnet.

Die Annahme eines Umschlagauftrages beinhaltet keine Unterbringungs- und / oder Einlagerungsverpflichtung von HaBeMa. Derartige Leistungen werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen gegen Entgelt erbracht.

§ 9 LÖSCHMENGENVERPFLICHTUNG

Eine Löschmengenverpflichtung besteht mit der Annahme eines Umschlagauftrages nicht. Dieses bedarf gesonderter Vereinbarung. Als

Mindestlöschezit stehen HaBeMa 48 Stunden zur Verfügung. Für Waren, die nicht für den Umschlag mit den zur Verfügung stehenden Löscheräten geeignet sind sowie Waren, die nicht einer normalen Beschaffenheit entsprechen bzw. für nicht rieselfähige Waren, besteht keine Umschlags- / Löschemengenverpflichtung.

§ 10 ZEITZÄHLUNG

Zeitzählung für die Löschemengenverpflichtung:

Montag 06.00 Uhr bis Freitag 17.00 Uhr

Keine Zeitzählung von Freitag 17.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr und an Feiertagen.

An Tagen vor hohen Feiertagen (1. Januar, 1. Mai und 1. Weihnachtstag) setzt die Zeitzählung um 12.00 Uhr aus und am nächst folgenden Werktag um 06.00 Uhr wieder ein.

Beginn der Zeitzählung:

Ankunft Montag – Freitag bis 14.00 Uhr, Beginn Zeitzählung 14.00 Uhr.

Ankunft Montag – Freitag 14.00 – 17.00 Uhr oder Samstag bis 12.00 Uhr,

Beginn Zeitzählung nächster Werktag 06.00 Uhr.

Ankunft Samstag nach 12.00 Uhr, Beginn Zeitzählung nächster Werktag 14.00 Uhr.

Löschbereitschaft kann gegeben werden bei Ankunft am Liegeplatz HaBeMa. Ist der Liegeplatz besetzt, wird die nächstmögliche theoretische Ankunftszeit unter Berücksichtigung des Tiefganges zugrunde gelegt (Fahrzeit vom Ankerplatz Elbe 1 Reede bis Hamburg-Reiherstieg = 12 Stunden).

Wird außerhalb der Zeitzählung gearbeitet, z. B. vor Beginn der Zeitzählung, Sonntag, Feiertag, bleibt diese Zeit für die Löschemengenverpflichtung unberücksichtigt. Für gegebenenfalls vereinbarte Dispatch - Ansprüche werden diese Zeiten berücksichtigt.

HaBeMa hat das Recht, die Entlöschung auch bei Regen fortzusetzen.

§ 11 LIEGEGELD

Eine Liegegeldverpflichtung besteht nicht. Diese ist nur in Ausnahmefällen gesondert zu vereinbaren.

§ 12 LAGERUNG

HaBeMa hat das Recht, Ware, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und / oder ihres Zustandes nicht für die Aufnahme in Silos und / oder Flachläger geeignet ist, abzulehnen. HaBeMa hat das Recht, Ware auf Kosten des Auftraggebers umgehend auszulagern, falls diese während der Lagerung ihre Beschaffenheit bzw. ihren Zustand so verändern, dass eine weitere Lagerung die Lagereinrichtungen oder andere Lagergüter gefährdet.

V. Behandlung von Schadensfällen

§ 13 SCHADENSFESTSTELLUNG

Bei der Übernahme von Gütern durch HaBeMa stellt HaBeMa lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den übernommenen Gütern durch den Auftraggeber gemeldet, so wird HaBeMa auf Kosten des Auftraggebers den Zustand des Gutes und nach Möglichkeit die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens feststellen und dem Auftraggeber über das Ergebnis schriftlich Mitteilung machen.

Bei der Abgabe von Gütern durch HaBeMa ist ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den Gütern bei äußerlich erkennbaren Mängeln spätestens bei der Ablieferung an den Auftraggeber durch diesen schriftlich unter deutlicher Kennzeichnung des Schadens anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung mitzuteilen. Andernfalls wird vermutet, dass die Güter vollständig entsprechend den Begleitpapieren ausgeliefert worden sind.

VI. Haftung, Verjährung, Pfandrecht

§ 14 HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Die Auftraggeber von HaBeMa bzw. deren Erfüllungsgehilfen haften für Schäden und Aufwendungen, die HaBeMa durch ungenügende Verpackung, Kennzeichnung, Stauung und / oder Transportsicherung der Güter, durch unrichtige oder unvollständige Angaben über die Güter, insbesondere das Unterlassen einer Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder über das Fehlen, die Unvollständig- oder Unrichtigkeit von Begleitpapieren oder Auskünften entstehen, sowie für Schäden an den Umschlagsgeräten des Auftragnehmers, die durch die Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Qualität der Ware (z.B. Fremdkörper) oder durch Schiffe entstehen, die für den Greiferumschlag nicht geeignet. Die Regelungen in §§ 413, 414 HGB gelten entsprechend.

§ 15 HAFTUNG VON HABEMA

Die Haftung von HaBeMa für Sachschäden wird wie folgt begrenzt:

- a) Für Lager-, Fracht- und Speditionsgeschäfte gelten die Bestimmungen der ADSp in der jeweils gültigen Fassung.**
- b) Für alle übrigen Geschäfte, insbesondere den Güterumschlag, haftet HaBeMa nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 425-439 HGB über die Haftung des Frachtführers, jedoch nach Maßgabe folgender Vereinbarung:**

- c) **Die Entschädigung wegen Verlustes oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Güter begrenzt**
- d) **sind nur einzelne Teile einer Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist bzw. des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.**

Bei Lieferfristüberschreitungen und für sonstige Vermögensschäden haftet HaBeMa maximal bis zum 3-fachen Satz des Frachtentgeltes (beim Fracht- und Speditionsgeschäft). Bei Vorsatz und grobem Verschulden haftet HaBeMa nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche gegen HaBeMa, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten. Bei Vorsatz oder grobem Verschulden i. S. d. § 435 HGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert werden müssen.

§ 17 PFAND- / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

HaBeMa hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus irgendeinem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und sonstigen Werten des Auftraggebers. Etwaige weitergehende gesetzliche Pfandrechte / Zurückbehaltungsrechte von HaBeMa werden durch vorstehende Regelung nicht berührt. An Stelle der Monatsfrist in § 1234 BGB tritt eine Wochenfrist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorangegangenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten Zweck, soweit möglich, in gesetzlich zulässiger Weise erreicht.

VIII. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

RECHTSANWENDUNG, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

Auf alle Rechtsbeziehungen von HaBeMa zu seinen Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Hamburg.